

Bundesministerium für Soziales u.
Konsumentenschutz
Herrn Bundesminister
Dr. Erwin Buchinger

Ergeht per E-Mail an:

stuellungnahmen@bmsk.gv.at

Wien, 26. 5. 2008
KAD Dr. Kr/Mag. Sch.-

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des SV-Holding-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Österreichische Zahnärztekammer erlaubt sich zum Entwurf des SV-Holding-Gesetzes binnen offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad Z. 8 Einfügung des „3. Unterabschnitts Holding der österreichischen Sozialversicherung“ - § 30a ASVG (Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen):

Entgegen dem bisher geltenden § 31 Abs. 3 Z 11 ASVG fällt in § 30a die Abschlusskompetenz von Gesamtverträgen mit den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte und Zahnärzte weg.

Bislang gilt im zahnärztlichen Bereich ein bundeseinheitlicher Gesamtvertrag, der zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Dentistenkammer bzw. der Österreichischen Ärztekammer abgeschlossen wurde und gemäß § 114 Abs. 2 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, idgF., auf die Österreichische Zahnärztekammer übergegangen ist.

Bei Übertragung der Abschlusskompetenz auf die Träger der Krankenversicherung wäre dieser bundeseinheitliche Vertrag beträchtlich gefährdet. Nach dem vorliegenden Entwurf müsste die Österreichische

Zahnärztekammer, die gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 ZÄKG auf zahnärztlicher Seite alleine abschlussberechtigt ist, jede Gesamtvertragsänderung mit neun Gebietskrankenkassen, der BVA und der VAEB gesondert verhandeln.

Dies stellt somit für den zahnärztlichen Bereich einen eklatanten Rückschritt dar und bringt sowohl eine Verkomplizierung der Verhandlungsabläufe als auch eine Vervielfachung des Aufwands mit sich. Darüber hinaus wird dadurch das schon bestehende bundeseinheitliche Honorartarifsystem massiv gefährdet. Dies obwohl die Bundeseinheitlichkeit der Tarife immer ein erklärtes Ziel der Sozialpartner war. Durch diese Regelung ist zu befürchten, dass es erstmals seit 1958 auch im zahnärztlichen Bereich zu unterschiedlichen Kassentarifen in den einzelnen Bundesländern kommt.

Die Österreichische Zahnärztekammer regt daher an, **für den zahnärztlichen Bereich** eine diesbezügliche **Sonderregelung** zu schaffen.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht höflich, die vorgebrachten Argumente und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



MR DDr. H. Westermayer
Präsident